

**Preisblatt nach StromGVV für die Ersatzversorgung
 von Nicht-Haushaltskunden¹⁾ ohne registrierte Leistungsmessung**

Gültig ab 01.01.2024

Diese Preisstellung gilt nur im Grundversorgungsgebiet der EVE Energieversorgung Elbtalae GmbH in 29451 Dannenberg, 29456 Hitzacker, 29472 Damnatz, 29476 Gusborn, 29479 Jameln, 29481 Karwitz, 29484 Langendorf, 29499 Zernien.

Arbeitspreis	Ab 01.01.2024
Eintarifzähler	
Brutto inkl. USt.	52,57 ct/kWh
Netto ohne USt.	44,17 ct/kWh
Doppeltarifzähler/ Hochtarifzeit ³⁾	
Brutto inkl. USt.	52,57 ct/kWh
Netto ohne USt.	44,47 ct/kWh
Doppeltarifzähler/ Niedertarifzeit ³⁾	
Brutto inkl. USt.	50,48 ct/kWh
Netto ohne USt.	42,42 ct/kWh
Grundpreis	Ab 01.01.2024
Brutto inkl. USt.	93,84 €/Jahr
Netto ohne USt.	78,86 €/Jahr

Zusätzlich zu dem Arbeits- und Grundpreis wird abhängig vom eingebauten Zähler einer der folgenden Bruttopreise ²⁾ für den Messstellenbetrieb pro Jahr berechnet.	Ab 01.01.2024
	davon zu tragen vom Anschlussnutzer
Konventioneller Zähler im Eintarif	
Brutto inkl. USt.	11,42 €/Jahr
Netto ohne USt.	9,60 €/Jahr
Konventioneller Zähler im Doppeltarif	
Brutto inkl. USt.	19,29 €/Jahr
Netto ohne USt.	16,21 €/Jahr
Moderner Zähler ⁴⁾	
Brutto inkl. USt.	20,00 €/Jahr
Netto ohne USt.	16,81 €/Jahr
Intelligenter Zähler ⁵⁾	
ab 10.001 kWh/Jahr	
Brutto inkl. USt.	50,00 €/Jahr
Netto ohne USt.	42,01 €/Jahr
ab 20.001 kWh/Jahr	
Brutto inkl. USt.	90,00 €/Jahr
Netto ohne USt.	75,63 €/Jahr
ab 50.001 kWh/Jahr	
Brutto inkl. USt.	120,00 €/Jahr
Netto ohne USt.	100,84 €/Jahr
Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	
Brutto inkl. USt.	50,00 €/Jahr
Netto ohne USt.	42,01 €/Jahr

Zusammensetzung der oben genannten Nettopreise vor Umsatzsteuer gemäß §2 Absatz 3 Strom GVV

Arbeitspreis	Ab 01.01.2024
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe Tarifkunden	1,320 ct/kWh
Konzessionsabgabe Schwachlastregelung	0,610 ct/kWh
KWKG-Umlage	0,275 ct/kWh
§ 19 StromNEV-Umlage	0,643 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,656 ct/kWh
Arbeitspreis Netzentgelt	7,880 ct/kWh
Grundversorgeranteil Eintarifzähler	31,35 ct/kWh
Grundversorgeranteil Doppeltarifzähler/ Hochtarifzeit ³⁾	31,35 ct/kWh
Grundversorgeranteil Doppeltarifzähler/ Niedertarifzeit ³⁾	30,31 ct/kWh
Grundpreis	Ab 01.01.2024
Netzentgelt	15,00 €/Jahr
Messenstellenbetrieb (siehe Tabelle oben)	
Grundversorgeranteil	63,86 €/Jahr

- 1) Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.
- 2) Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Enthalten sind außerdem die Netzentgelte, wie vom Netzbetreiber veröffentlicht und die Umlagen: KWKG, Offshore, StromNEV (nachzulesen unter www.netztransparenz.de) sowie die Konzessionsabgabe und die Stromsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 3) Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast- (Niedertarif-), Sperr- und Freigabezeiten ist ausschließlich der örtlich zuständige Netzbetreiber, die EVE Netz GmbH, bei dem Sie nähere Informationen hierzu erhalten. www.eve-netz.de
- 4) gemäß § 2 Ziffer 15 des Messstellenbetriebsgesetz
- 5) gemäß § 2 Ziffer 7 des Messstellenbetriebsgesetz

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung) sowie unsere ergänzenden Bedingungen, zu finden auch auf www.eve-dan.de

Erläuterungen der Abgaben, Entgelte, Steuern und Umlagen

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf elektrischen Strom. Mit ihr wird der Verbrauch von elektrischem Strom innerhalb des deutschen Steuergebiets (Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland) besteuert. Es handelt sich um eine in der Europäischen Union harmonisierte Verbrauchsteuer. Das bedeutet, dass das zugrunde liegende deutsche Stromsteuergesetz auf gemeinsamen EU-Richtlinien basiert.

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben sind gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 EnWG „... Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten.“

KWKG-Umlage

Mit den Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die entsprechenden Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt. Die Höhe wird gemäß der §§ 26a und 26b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) von den deutschen Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht

§ 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Offshore-Netzumlage

Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben. Die Netzentgelte der EVE Netz GmbH finden Sie unter: www.eve-netz.de